

1.2.3.

Die Herausbildung und Entwicklung des Prinzips der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Die Herausbildung des Strafrechts als eines selbständigen Rechtszweigs mit eigenständigen rechtlichen Beziehungen, Instituten und Prinzipien, so dem grundlegenden Prinzip der *persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit*, war ein sehr langer historischer Prozeß. Vieles von seinem Verlaufe ist noch unbekannt. Es kann jedoch angenommen werden, daß die ursprünglichen Reaktionen auf Verhaltensweisen, die für die Gemeinschaft schädlich waren, zunächst wesentlich als eine - unter Umständen selbst vereinbarte - *schlichte soziale Antwort* (Gegenreaktion) auf dieses Verhalten verstanden wurden. Die sich mit der Auflösung der Gentilordnung entwickelnde *Regelhaftigkeit* solcher Vorgänge, das heißt sowohl die Häufung gemeinschaftswidriger Handlungen als auch die Wiederholung entsprechender typischer Reaktionen auf diese, erzeugte dahingehende soziale Gewohnheiten (Bräuche, Traditionen), die derartige Zusammenhänge und Abfolgen (Tat und Reaktion) in einer bestimmten Typizität (zum Beispiel gemäß der urwüchsigen Talion des Aug' um Auge, Zahn um Zahn, Blut um Blut bei der Blutrache) als normal und natürlich erscheinen ließen.

Im Zuge seiner Entstehung übernahm der Staat mit der Okkupation der ursprünglich gesellschaftlichen Macht der Gemeinwesen auch deren Autorität zur Klärung sozialer Belange beim Ausbrechen einzelner Individuen (zum Beispiel beim Eidbruch innerhalb gentiler Kriegsgemeinschaften). Mit der Auflösung der urgemeinschaftlichen Ordnung und dem Auftreten des Verbrechens als einer sozialen Erscheinung bildete sich die ursprüngliche gesellschaftliche Reaktion gegen vereinzelte Ausschreitungen in die nach rechtlichen Regeln ausgestaltete und verhängte Strafe des sich herausbildenden Staatswesens um.

Diese neuen, *nunmehr Rechtscharakter tragenden Regeln* (Normen) vermittelten sowohl der Gesellschaft, dem Staat, den beteiligten Klassen als auch insbesondere den „freien“ Individuen hinsichtlich der Art und Weise der Beantwortung sozial schädlicher Handlungen eine bestimmte Gewißheit, Zuverlässigkeit und Sicherheit (eine gewisse Rechtssicherheit). Dies entsprach den Interessen der neuen Gesell-

schaft, denen der Privateigentümer und Ausbeuter wie auch - in bestimmtem Maße - denen der einzelnen Individuen, selbst denen der Delinquenten.

Mit der Festigung solcher Regeln und Beziehungen und ihrer Sanktionierung durch den sich herausbildenden Staat war die Fixierung bestimmter *Verhältnismäßigkeiten* (Adäquanzen, Proportionen, Maßbeziehungen) *zwischen Tat und Strafe* verbunden - meist in recht absoluter, starrer und religiös verbrämter Form. Dies bedeutete - gegenüber irgendwelchem Subjektivismus oder irgendwelcher Willkür, was gewiß auch nicht selten vorkam - eine relative Verbindlichkeit und Bindung auch des Staates (bzw. Richters). Zugleich wurde durch solche Bestimmung und Begrenzung der Sanktionen eine bestimmte gesellschaftliche Anerkennung bzw. Respektierung individueller Interessen (so auch der des Delinquenten aus den Reihen der Freien) ausgedrückt. So wurde die sich entwickelnde Widersprüchlichkeit bzw. Gegensätzlichkeit von Individuum und Gesellschaft in einem bestimmten (rechtlich geregelten) Rahmen gehalten, innerhalb dessen das Individuum eine Subjektstellung, eine Rechtsposition, eine *Rechtssubjektivität* einnahm bzw. einzunehmen begann. Dem gesellschaftlichen Bedürfnis nach Festigkeit und Stabilität der vielfältiger werdenden sozialen Beziehungen entsprach dann auch, schließlich das jahrhundertealte (ungeschriebene) Gewohnheitsrecht *schriftlich zu fixieren*, also Gesetze zu erlassen.

Rechtssubjektivität und insoweit auch die dem Strafrecht innewohnende Rechtsgarantie standen jedoch nicht allen Gesellschaftsmitgliedern uneingeschränkt zu. Ob und in welchem Umfange die einzelnen Gesellschaftsmitglieder als Rechtssubjekte anerkannt waren, hing vom Charakter, von der sozialökonomischen Struktur und politischen Organisation der sich herausbildenden und entwickelnden Ausbeutergesellschaft sowie von der Zugehörigkeit des einzelnen zu einer der Gesellschaftsklassen ab. „*Freie*“ (zumeist, aber nicht ausschließlich identisch mit den Privateigentümern) besaßen stets Rechtssubjektivität. *Sklaven* wurden Rechte prinzipiell nicht zugestanden, sie galten als Eigentum ihrer Herren, und die Ahndung selbst „*aufsässigen*“ Verhaltens von Sklaven unterlag nicht strafrechtlichen Regeln, sondern lag im Belieben der Sklavenhalter.

Neben der herrschenden Ausbeuterklasse existierten in den ersten Klassengesellschaften